



Herznach



Ueken

Vertrag
über den Zusammenschluss
der Einwohnergemeinden
Herznach und Ueken

zur
Einwohnergemeinde Herznach-Ueken

per
1. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	4
1.	Zweck und gesetzliche Grundlagen	4
2.	Inhalt des Vertrages	4
3.	Verfahren und Grundsatz	4
4.	Name, Wappen, Siegel	5
5.	Postadresse, Postleitzahl und Strassennamen	5
B	Organisation der neuen Gemeinde	6
6.	Gemeindeordnung	6
7.	Behörden	6
8.	Sitz des Gemeinderates und Standort der Verwaltung	6
9.	Gemeindeversammlungen	7
10.	Gemeinderätliche Kommissionen	7
11.	Gemeindearchive	7
C	Wahlen und Abstimmungen	8
12.	Wahl der Gemeindebehörde	8
D	Ortsbürger	9
13.	Ortsbürgergemeinde	9
14.	Forstwesen	9
E	Bildung	10
15.	Schulstandort und Organisation	10
16.	Ergänzende Angebote	10
F	Infrastruktur und Werke	11
17.	Unterhaltsbetrieb	11
18.	Feuerwehr	11
19.	Wasser und Abwasser	11
20.	Entsorgung	11
21.	Elektra	11
22.	Strassen	11
G	Liegenschaften und Hausdienst; Bau und Planung	12
23.	Raumplanung und Bauwesen	12
24.	Liegenschaften	12
25.	Friedhof	12
H	Soziales, Gesundheit und Kultur	13
26.	Soziales	13



27.	Kultur.....	13
I	Finanzen	14
28.	Budget und Steuerfuss 2023.....	14
29.	Jahresrechnungen 2022.....	14
30.	Gebühren	14
J	Rechtsnachfolge.....	15
31.	Wirkungen.....	15
32.	Personelles	15
K	Übergangsbestimmungen	16
33.	Grundsatz	16
34.	Zustandekommen des Vertrages.....	16
35.	Neue Aufgaben und Investitionen.....	16
36.	Andere Projekte	16
37.	Übernahmebilanz	16
38.	Budget, Steuerfuss, Gebühren	17
39.	Gemeindeverträge und Versicherungen	17
L	Schlussbestimmungen	18
40.	Verfahren bei Uneinigkeit	18
41.	Vertragsabweichungen.....	18
42.	Vertragsexemplare.....	18
43.	Inkrafttreten.....	18
M	Genehmigungsvermerk	19



A Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Die politischen Gemeinden Herznach und Ueken schliessen sich zusammen. Zu diesem Zweck treffen sie, gestützt auf die §§ 5 bis 8 sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt [GG], Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts [SAR] 171.100), die nachfolgenden Regelungen für den Start der neuen Gemeinde sowie den entsprechenden Übergang.

2. Inhalt des Vertrages

- 2.1 Die Gemeinden Herznach und Ueken schliessen sich auf den 1. Januar 2023 zur Einwohnergemeinde Herznach-Ueken zusammen.
- 2.2 Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses. Die Gemeinden behalten bis dahin ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziffer 33 dieses Vertrags.
- 2.3 Die politischen Gemeinden Herznach und Ueken werden nachfolgend als «Vertragsgemeinden» und die zusammengeschlossene Gemeinde als «neue Gemeinde» bezeichnet.

3. Verfahren und Grundsatz

- 3.1 Nach § 6 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 lit. b Gemeindegesezt wird der Zusammenschluss rechtskräftig, wenn er
 - nach vorgängigem Entscheid durch die Gemeindeversammlungen in jeder der Vertragsgemeinden in den unabhängig voneinander und möglichst zeitgleich durchgeführten Urnenabstimmungen von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen und
 - durch den Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt wird.



4. Name, Wappen, Siegel

- 4.1 Als Name der neuen Gemeinde wird Herznach-Ueken gewählt.
- 4.2 Die Vertragsgemeinden werden zu Ortschaften (Ortsteile) der neuen Gemeinde und behalten ihre Namen. Die Beschriftung der Ortstafeln erfolgt nach den kantonalen Richtlinien: Bsp. Ueken (Gemeinde Herznach-Ueken).
- 4.3 Für die neue Gemeinde gelten das neu geschaffene Wappen und Siegel:



5. Postadresse, Postleitzahl und Strassennamen

- 5.1 Die Vertragsgemeinden behalten ihre bisherigen Postadressen und Postleitzahlen.
- 5.2 Die bisherigen Strassennamen der Vertragsgemeinden bleiben grundsätzlich in den beiden Gemeinden unverändert.



B Organisation der neuen Gemeinde

6. Gemeindeordnung

- 6.1 Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde beschliessen auf Antrag des Umsetzungsausschusses an der Gemeindeversammlung resp. anschliessend an der Urne (obligatorisches Referendum) über die Gemeindeordnung.

Wird die Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten verworfen, so ist der Umsetzungsausschuss verpflichtet, den Stimmberechtigten innert Jahresfrist eine überarbeitete Fassung der Gemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

7. Behörden

- 7.1 Die Zahl der an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Gemeinderat	5 Mitglieder
Finanzkommission	3 Mitglieder
Steuerkommission	3 Mitglieder (zusätzlich 1 Ersatzmitglied)
Stimmzähler	2 Mitglieder (zusätzlich 2 Ersatzmitgliedern)

8. Sitz des Gemeinderates und Standort der Verwaltung

- 8.1 Die Verwaltung der Gemeinde hat ihren Sitz im Gemeindehaus Herznach (heutiger Standort). Der Stellenplan beträgt per 1. Januar 2023 830 Stellenprozent der Verwaltung sowie 500 Stellenprozent des Unterhaltsbetriebes. Grundlage bildet der Vertrag über die Verwaltungszusammenarbeit und den Unterhaltsbetrieb, der seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist.
- 8.2 In Ueken wird weiterhin ein «Gemeinde-Briefkasten» bestehen, der an allen Arbeitstagen geleert wird.



9. Gemeindeversammlungen

- 9.1 Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel alternierend in den beiden Ortsteilen statt. Der Gemeinderat kann die Versammlung auch an anderen Orten innerhalb der Gemeinde durchführen (z. B. im Freien).

10. Gemeinderätliche Kommissionen

- 10.1 Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen hat der Gemeinderat der neuen Gemeinde auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Ortsteile zu achten.
- 10.2 Der Gemeinderat kann folgende Kommissionen einsetzen:
- Kulturkommission
 - Ortsbürgerkommission
 - Baukommission
 - Elektra-Kommission

Sowie weitere Kommissionen nach Bedarf.

11. Gemeindearchive

- 11.1 Die Archive in den Gemeinden Herznach und Ueken werden rechtzeitig geräumt und die einschlägigen Akten bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen. Die Einlagerung erfolgt fachmännisch, mittelfristig an einem Standort.



C Wahlen und Abstimmungen

12. Wahl der Gemeindebehörde

- 12.1 Die Wahlen für die Behörden der neuen Gemeinde für den Rest der Amtsperiode 2022/25 werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 12.2 Gemäss § 18 Abs. 2 lit. d des Gemeindegesetzes werden für die Wahlen der fünf Mitglieder des Gemeinderates für den Rest der Amtsperiode 2022/25 zwei Wahlkreise gebildet und die Sitze wie folgt verteilt:

Ortsteil Herznach	3 Sitze
Ortsteil Ueken	2 Sitze

Die übrigen Behörden und Kommissionen sowie der Gemeindepräsident und der Vizepräsident werden in einem Wahlkreis gewählt. Die Wahl von Gemeindepräsident und Vizepräsident erfolgen nur dieses Mal in einem separaten Wahlgang.

- 12.3 Allfällige Ersatzwahlen für den Gemeinderat, die Finanzkommission, die Steuerkommission (inkl. Ersatzmitglieder) oder das Wahlbüro während der Amtsperiode 2022/25 und alle künftigen Wahlen finden in einem Wahlkreis statt.
- 12.4 Das Abstimmungslokal befindet sich im Gemeindehaus Herznach. In beiden Ortschaften können die Stimmcouverts im «Gemeinde-Briefkasten» eingeworfen werden.



D Ortsbürger

13. Ortsbürgergemeinde

- 13.1 Nach § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden durch den Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau, die zwei Einwohnergemeinden zu vereinen, gleichzeitig auch die entsprechenden Ortsbürgergemeinden zusammengeschlossen.
- 13.2 Die bisherigen Bürgerrechte werden gemäss § 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes durch dasjenige der neuen Gemeinde ersetzt (d. h. die Bürgerinnen und Bürger von Herznach oder Ueken sind neu Bürgerinnen und Bürger von Herznach-Ueken AG).
- 13.3 Die Inhaberinnen und Inhaber der Ortsbürgerrechte von Herznach oder Ueken erhalten automatisch das Ortsbürgerrecht der neuen Gemeinde.
- 13.4 Die fusionierte Ortsbürgergemeinde Herznach-Ueken übernimmt die Vermögenswerte der beiden Ortsbürgergemeinden.
- 13.5 Die Ortsbürgergemeinde der fusionierten Gemeinde kann eine Ortsbürgerkommission zur Beratung und Unterstützung des Gemeinderates in Fragen der Ortsbürgergemeinde einsetzen.

14. Forstwesen

- 14.1 Die Bewirtschaftung des Waldes von Herznach und Ueken erfolgt unverändert durch das Forstrevier Wölflinswil-Oberhof-Herznach-Ueken bzw. einer allfälligen Rechtsnachfolge-Organisation.



E Bildung

15. Schulstandort und Organisation

- 15.1 Die fusionierte Gemeinde Herznach-Ueken führt eine Schulorganisation mit den beiden Standorten Ueken und Herznach. Die Schule der neuen Gemeinde wird wie folgt organisiert:

Kindergarten/ 1./2. Klasse Primarschule	an beiden Standorten
3./ 4. Klasse Primarschule	Schulhaus Herznach
5./ 6. Klasse Primarschule	Schulhaus Ueken

Die Schulleitung und das Schulsekretariat werden im Schulhaus Ueken domiziliert.

- 15.2 Sofern sich die Schülerzahlen verändern oder sobald ein Schulhaus umfassend saniert und/oder ausgebaut werden muss, ist das Konzept mit zwei Schulstandorten zu überprüfen.

16. Ergänzende Angebote

- 16.1 Die Schulsozialarbeit wird neu an beiden Schulstandorten angeboten, in beiden Schulhäusern wird dafür ein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt.
- 16.2 Die Tagesstrukturen für beide Schulen werden an einem Standort angeboten. Für die Kindergartenschülerinnen und -schüler sowie die Primarschülerinnen und -schüler am anderen Standort wird ein Transport zu den Tagesstrukturen zur Verfügung gestellt, den die Gemeinde übernimmt. Die Gemeinde stellt während des Pilotversuchs für die Tagesstrukturen eine Defizitgarantie zur Verfügung. Nach Abschluss des Pilotversuches wird die finanzielle Beteiligung neu beurteilt.
- 16.3 Das Angebot der Musikschule erfolgt an beiden Schulstandorten durch die Musikschule Frick.



F Infrastruktur und Werke

17. Unterhaltsbetrieb

17.1 Der bestehende Unterhaltsbetrieb der Gemeinden Herznach und Ueken wird von der neuen Gemeinde übernommen.

18. Feuerwehr

18.1 Die bestehende Feuerwehr Herznach-Ueken wird im bisherigen Rahmen von der neuen Gemeinde übernommen.

19. Wasser und Abwasser

19.1 Die bestehende Wasserversorgung und die Infrastruktur der Abwasseranlagen werden von der fusionierten Gemeinde übernommen. Grundlagen bilden der Generelle Wasserplan (GWP) und der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der beiden Gemeinden.

20. Entsorgung

20.1 Die Sammelstellen in den beiden Gemeinden werden von der fusionierten Gemeinde übernommen.

21. Elektra

21.1 Die Elektra Ueken wird von der fusionierten Gemeinde übernommen und als Spezialfinanzierung der Gemeinde weitergeführt. Der Ortsteil Herznach sowie einige landwirtschaftliche Siedlungen werden vom AEW mit Strom versorgt.

22. Strassen

22.1 Für den Unterhalt und die Sanierungsplanung der Strassen bilden die Strassenzustandspläne der beiden Gemeinden die Grundlage.

22.2 Für den Unterhalt des Drainagenetzes und der Flurwege in der offenen Flur und im Wald werden Arenbeiträge erhoben.

22.3 Die Strassenbezeichnungen der beiden Gemeinden werden unverändert übernommen.



G Liegenschaften und Hausdienst; Bau und Planung

23. Raumplanung und Bauwesen

- 23.1 Die Zonenpläne und die Bau- und Nutzungsordnungen der beiden Gemeinden werden unverändert übernommen und behalten bis zur nächsten Gesamtrevision ihre Gültigkeit.
- 23.2 Das Reglement für Gebühren in Bausachen sowie die Anschluss- und Erschliessungsgebühren werden von der fusionierten Gemeinde neu erlassen.
- 23.3 Die Bauverwaltung ist Bestandteil der Gemeindekanzlei und wird von externen Fachleuten unterstützt. Der Gemeinderat kann zur Unterstützung der Bauverwaltung eine Baukommission einsetzen.

24. Liegenschaften

- 24.1 Die Liegenschaften der beiden Gemeinden werden übernommen und der Sanierungsbedarf im Finanzplan eingestellt.
- 24.2 In der Gemeinde Herznach wurde ein Konzept für eine Mehrfachhalle ausgearbeitet. Der Entscheid über Planung und Realisation liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde.

25. Friedhof

- 25.1 Der bestehende Friedhof wird im bisherigen Rahmen weitergeführt.



H Soziales, Gesundheit und Kultur

26. Soziales

- 26.1 Die fusionierte Gemeinde bietet Jugendarbeit an. Das Angebot ist befristet auf 5 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist wird ein Wirkungsbericht erstellt und über die Weiterführung befunden.
- 26.2 Die bestehenden Kooperationen im Gesundheitswesen (Spitex, Pflegeheim usw.) werden unverändert beibehalten.

27. Kultur

- 27.1 Die fusionierte Gemeinde kann eine Kulturkommission einberufen, die gemeindeeigene Kulturanlässe organisiert und die Koordination aller kulturellen Anlässe in der Gemeinde im Auftrag des Gemeinderates vornimmt.
- 27.2 Die regelmässigen Veranstaltungen der Gemeinde (Informations-Veranstaltungen, kulturelle / gesellschaftliche Anlässe) sind im Kommunikationsreglement festgehalten.
- 27.3 Die Vereine werden im bisherigen Rahmen weiterhin unterstützt, insbesondere auch mit den Räumlichkeiten, die zur Verfügung gestellt werden.



I Finanzen

28. Budget und Steuerfuss 2023

28.1 Das Budget und der Steuerfuss 2023 der neuen Gemeinde werden im 4. Quartal 2022 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden festgelegt.

28.2 Das Budget 2023 für die Ortsbürgergemeinde der neuen Gemeinde wird im 4. Quartal 2022 an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeinden der Vertragsgemeinden festgelegt.

29. Jahresrechnungen 2022

29.1 Die Jahresrechnungen 2022 der Vertragsgemeinden werden im ordentlichen Verfahren im Jahre 2023 durch die Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde genehmigt. Das gleiche Verfahren gilt für die Ortsbürgergemeinden.

30. Gebühren

30.1 Die Gebühren (Wasser, Abwasser, Elektra, Abfall) werden von der Gemeindeversammlung festgelegt. Die Umsetzungskommission bzw. der Gemeinderat unterbreiten zusammen mit den entsprechenden Reglementen die notwendigen Anträge.



J Rechtsnachfolge

31. Wirkungen

- 31.1 Mit dem Zusammenschluss der Gemeinden auf den 1. Januar 2023 tritt die neu gebildete Gemeinde Herznach-Ueken in alle Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.
- 31.2 Soweit und insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die Gemeindeordnungen beider Gemeinden und die bisherigen Reglemente der Vertragsgemeinden bis zur Ausarbeitung und Genehmigung (Rechtskraft) eines gemeinsamen Reglements für die Ortsteile unverändert ihre Gültigkeit.

32. Personelles

- 32.1 Das festangestellte Personal der Vertragsgemeinden wird im Rahmen der künftigen Organisation und des Stellenplans übernommen. Das aktuell geltende Personalreglement wird übernommen.



K Übergangsbestimmungen

33. Grundsatz

- 33.1 Die Vertragsgemeinden behalten bis zum Inkrafttreten des Vertrages ihre Eigenständigkeit.
- 33.2 Die Gemeinderäte setzen für die Umsetzungsphase (ab Beschluss zur Fusion) eine paritätisch zusammengesetzte Umsetzungskommission ein. Diese Umsetzungskommission hat im Hinblick auf die neue Gemeinde die Kompetenzen eines Gemeinderates für Geschäfte und Entscheidungen für die fusionierte Gemeinde, die keinen Aufschub dulden. Die Beschlüsse müssen mit einem einfachen Mehr gefällt werden.

34. Zustandekommen des Vertrages

- 34.1 Gemäss § 6 des Gemeindegesetzes wird der Zusammenschluss rechtskräftig mit der mehrheitlichen Zustimmung der Stimmberechtigten an unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen in beiden Vertragsgemeinden, nach vorgängiger Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen sowie nach anschliessender Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau.

35. Neue Aufgaben und Investitionen

- 35.1 Mit Bezug auf neue Aufgaben sowie Investitionen, die pro Einzelfall den Betrag von CHF 20'000 überschreiten, besteht unter den Gemeinden eine gegenseitige Informationspflicht.

36. Andere Projekte

- 36.1 Die übrigen laufenden gemeinsamen Projekte werden fortlaufend abgestimmt und per 1. Januar 2023 der neuen Gemeinde übergeben.

37. Übernahmebilanz

- 37.1 Per 1. Januar 2023 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die, nach Prüfung durch die Finanzkommission der neuen Gemeinde sowie der vorgeschriebenen externen Bilanzprüfung, durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde zu genehmigen ist.



38. Budget, Steuerfuss, Gebühren

38.1 Die jeweiligen Budgets und Steuerfüsse sowie die Höhe der Gebühren werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages miteinander abgesprochen.

39. Gemeindeverträge und Versicherungen

39.1 Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden prüfen die bestehenden Verträge und Verpflichtungen bzw. informieren die Organisationen über die Fusion. Kündigungen und Weiterführungen werden in gegenseitiger Absprache getätigt.



L Schlussbestimmungen

40. Verfahren bei Uneinigkeit

- 40.1 Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als Vermittlerin eingesetzt. Vorbehalten bleiben immer die ordentlichen Rechtsmittel.
- 40.2 Für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2023 sind die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

41. Vertragsabweichungen

- 41.1 Soll von Bestimmungen dieses Vertrags nach dem Zusammenschluss abgewichen werden, bedürfen die Abweichungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde.

42. Vertragsexemplare

- 42.1 Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Regierungsrat des Kantons Aargau zu Händen des Grossen Rates des Kantons Aargau.

43. Inkrafttreten

- 43.1 Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss lit. K hiervor umgehend in Kraft. Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.



Herznach, 27.09.2021

Ueken, 27.09.2021

GEMEINDERAT HERZNACH

Thomas Treyer, Gemeindeammann

GEMEINDERAT UEKEN

Robert Schmid, Gemeindeammann

Harry Wilhelm, Gemeindeschreiber

Harry Wilhelm, Gemeindeschreiber

M Genehmigungsvermerk

Genehmigt von den Einwohnergemeindeversammlungen in Herznach und Ueken am 13.08.2021

Genehmigt durch die Stimmberechtigten Herznach und Ueken am 26.09.2021 (obligatorische Urnenabstimmungen).

Genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom:

